

Neuerungen im Urheberrecht für Bibliotheken

Ass. jur. Michael Ernst
AGMB-Jahrestagung Oldenburg
11. September 2018



- Einführung eines neuen Abschnitts in das UrhG
 - Abschn. 6: Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen; Unterabschn. 4: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen '

- Für Bibliotheken sind hierbei vor allem wichtig:

60e UrhG - Bibliotheken

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 60e Bibliotheken

- (1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.
- (2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.
- (3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.
- (4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
- (5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/_60e.html; BMJV

60e Abs. 1 UrhG (bibliothekarische Nutzungen)

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

- nur nicht hingegen der Öffentlichkeit verschlossene Bibliotheken in Unternehmen und anderen nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Institutionen
 - Frage der öffentlich- oder privatrechtlichen Trägerschaft oder Ausgestaltung spielt dagegen keine Rolle
' so auch Gesetzesbegründung: BT-Drs. 18/12329, S. 39.
- oder , also insb. nicht auf Gewinnerzielung aus ihrer Bibliothekstätigkeit hin ausgerichtet sein
 - Erheben insbesondere von schließt eine Bibliothek nicht vom Kreis der nach § 60e privilegierten Institutionen aus und ist mithin (so auch BT-Drs. 18/12329, 44 für Entgelte, die von den nach § 60f privilegierten Institutionen zur Deckung ihrer Verwaltungstätigkeit erhoben werden)

60e Abs. 1 UrhG (bibliothekarische Nutzungen)

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

- Bestandsakzessorietät ' wenn vorübergehende Bestände wieder zurückgegeben werden, dann keine Erlaubnis mehr!
- vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach auch mit technisch bedingten Änderungen
- Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung
- Erstellung durchsuchbarer PDF-Dateien (Indexierung und Katalogisierung)
- umfassende Bestandssicherung ' insb. Langzeitarchivierung von analogen und digitalen Beständen
- Zweck der Restaurierung ergibt sich ebenfalls aus Funktion und Aufgabe der Bibliotheken als Gedächtnisinstitutionen

4

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

- (1) | [...]
- (2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:
 - 1. [...]
 - 2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

-

60e Abs. 2 UrhG (Restaurierung und Verleih)

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

- Bestandsakzessorietät' wenn vorübergehende Bestände wieder zurückgegeben werden, dann keine Erlaubnis mehr!
- Neu hinzugefügt wird die Befugnis, Vervielfältigungsstücke zu verleihen, wenn das Werkoriginal zerstört wurde. Dadurch werden die Bibliotheken in die Lage versetzt, Kopien, die zur Langzeitarchivierung angefertigt wurden, sinnvoll zu nutzen.
- 53 Abs. 6 S. 2 UrhG:

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

60e Abs. 3 UrhG (Ausstellungen und Kataloge)

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

– 2 Abs. 1 Nr. 4–7 UrhG:

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

– Schwerpunkt der praktischen Anwendung werden Ausstellungen von Museen sein, für die nach 60f UrhG die Vorschrift entsprechend gilt

– übliche Vervielfältigung der Werke in Nr. 4–7 im Rahmen von Festschriften oder Jubiläums- und Bestandskatalogen denkbar

60e Abs. 4 UrhG (elektronische Leseplätze)

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

- innerhalb der Räume der Bibliothek
- Werk aus ihrem Bestand: Bestandsakzessorietät ' wenn vorübergehende Bestände wieder zurückgegeben werden, dann keine Erlaubnis mehr!
- Bereitstellung von Zeitungen über „sonstige Werke geringen Umfangs“ möglich
- privater Kontext oder für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung (vgl. BT-Drs. 18/12329, 44)
- Bibliotheken schon aus praktischen Gründen nicht verpflichtet, Berechtigung der Besteller nachzuprüfen
- Tätigwerden nur bei offensichtlichem Verstoß
- Hinweis auf die Verpflichtung des Berechtigten zur Beachtung des Urheberrechts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu den Kopierläden (BGH GRUR 1984, 54, 56 – Kopierläden) jedoch anzuraten

60e Abs. 4 UrhG (elektronische Leseplätze)

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

– 60g Abs. 2 UrhG:

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

- an die neue Rechtslage angepasster Rahmenvertrag der VG Wort derzeit wohl noch in Verhandlung
- alter Rahmenvertrag zu § 52b UrhG gilt aber entsprechend:
 - https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Rahmenvertrag_52b_2016.pdf

60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

- Aufgrund der Begrenzung auf Einzelbestellungen ist der Aufbau eines Abonnementdienstes von Abs. 5 nicht gedeckt. Die Zusammenfassung von Einzelbestellungen dürfte allerdings zulässig sein.
- privater Kontext oder für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung (vgl. BT-Drs. 18/12329, 44)
- Bibliotheken schon aus praktischen Gründen nicht verpflichtet, Berechtigung der Besteller nachzuprüfen
- Tätigwerden nur bei offensichtlichem Verstoß
- Hinweis auf die Verpflichtung des Berechtigten zur Beachtung des Urheberrechts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu den Kopierläden (BGH GRUR 1984, 54, 56 – Kopierläden) jedoch anzuraten

60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

- Nach Maßgabe der Gesamtseitenzahl eines Werkes (auch eigens nicht urheberrechtlich geschützte Teile, wie Inhaltsverzeichnis, Titelei oder Sachregister werden mitgerechnet)
- bspw. keine Nachlässe, die noch nie veröffentlicht wurden
- keine Zeitungsartikel! ' nur 10% eines Zeitungsartikels (als erschienenes Werk): sehr unbefriedigend, aber beim Gesetzgebungsverfahren hat die Zeitungslobby ihren Einfluss wirksam geltend gemacht

60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

- derzeit geltender Tarif der VG Wort: <https://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/kopienversand.html>
- ist so lange Grundlage des Kopienversands auf Bestellung, bis ein Rahmenvertrag mit der VG Wort geschlossen wurde

60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

– : <https://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/kopienversand.html>

II. Tarife

1. Kopierendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken

a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an die Nutzergruppen 1, 1a und 2 zu nicht kommerziellen Zwecken gem. § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG. Gegenstand des Tarifs ist ausschließlich die Übermittlung von Deutschland aus nach Deutschland. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopienversand im Rahmen des sogenannten innerbibliothekarischen Leihverkehrs. Nicht Tarifgegenstand ist ferner der Kopierendirektversand von Artikeln, für die zwischen Bibliotheken und Rechteinhabern separate Vereinbarungen geschlossen wurden (§ 60g Abs. 2 UrhG).

- Unabhängigkeit der fortbestehenden Fernleihe!
- Regelungen in Verträgen mit Rechteinhabern gehen dem Tarif der VG Wort vor!

60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

Nutzergruppe 1: Öffentliche Hand (Angehörige und Mitarbeiter von Hochschulen, von überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jeweils einschließlich ihrer Mitglieder, jede Staats-, Landes-, Universitäts-, Regional- und Fachhochschulbibliothek sowie jede öffentliche Bibliothek oder Spezialbibliothek, die überwiegend durch öffentliche Mittel – d.h. ab 51% – finanziert ist; sowie Mitarbeiter sämtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, kultureller oder sozialer Einrichtungen und von Kirchen):

€ 3,27

Nutzergruppe 1a: Schüler, Auszubildende, Studierende:

€ 1,40

Nutzergruppe 2: Endnutzer, die als Privatperson Nutzer sind:

€ 3,27

Nutzergruppe 3: Nutzer, die ihre Bestellung zu kommerziellen Zwecken aufgeben:

€ 16,36

Quelle: https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/tarif_uebersicht/Tarif_Kopienversand_auf_Bestellung.pdf

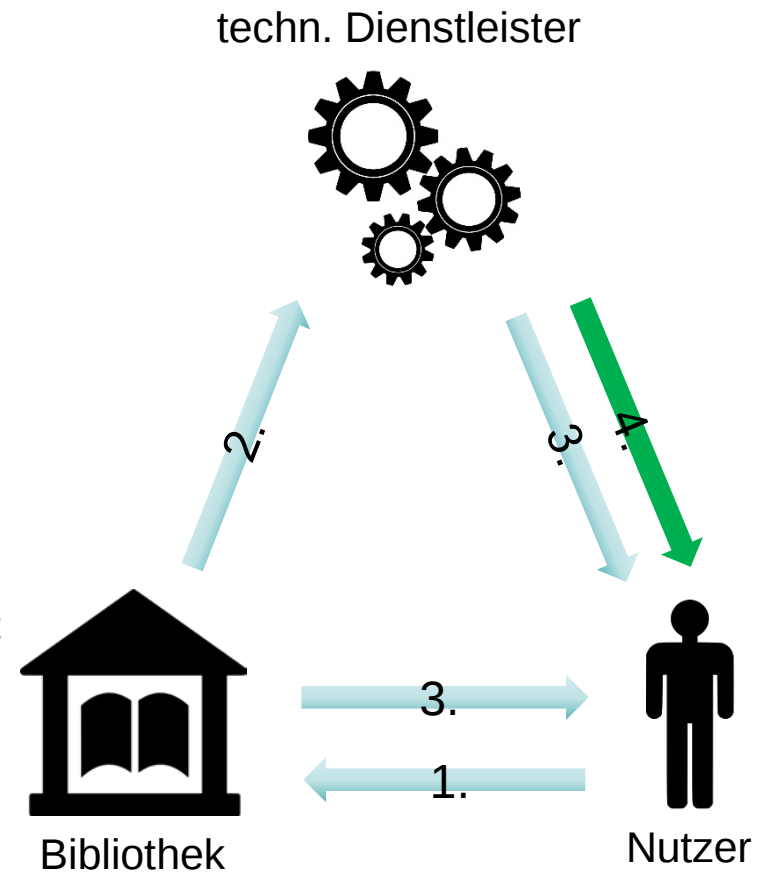
„ 60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

—

- unabhängig von der fortbestehenden Fernleihe!
- Pauschalvergütung der Länder wird vereinbart
- keine Unterscheidung nach Nutzergruppen mit verschiedenen Entgelten (wohl aber für den subito-Lieferdienst)
- Regelungen in Verträgen mit Verlagen gehen dem Tarif/Rahmenvertrag und der gesetzlichen Regelung jedoch trotzdem weiter vor! (siehe „ 60g UrhG)
- Abschluss des Rahmenvertrags vss. Ende Oktober 2018

60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand auf Bestellung)

1. Bestellung eines Aufsatzes oder Werkes durch einen Nutzer bei einer Bibliothek
2. Digitalisierung und anschließender Upload auf den Server eines technischen Dienstleisters (bspw. Verbundzentrale des GBV)
3. Versendung eines Downloadlinks an den Nutzer durch die Bibliothek oder techn. Dienstleister
4. Download der elektronischen Kopie durch den Nutzer selbst
5. Nach Abschluss des Downloads oder nach einer Frist muss der Link deaktiviert und das Digitalisat gelöscht werden



60g UrhG (Vertragsvorrang)

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

-
- Verträge müssen ausschließlich den Kopienversand oder die Terminalzugänglichmachung beinhalten
-
- Altverträge behalten ihren Vorrang vor dem Gesetz
-
- alte Verträge auslaufen lassen bzw. kündigen und neu verhandeln oder
- mittels Addenden/Amendments an die neue Rechtslage anpassen

§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

60h UrhG (Vergütung)

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

- pauschale Vergütung bis auf (§ 60e Abs. 5 UrhG)!
 - künftiger Rahmenvertrag soll anders lauten
 - d.h. es wird künftig für bibliotheksbezogene Nutzungen geben!

Zusammenfassung

	Vervielfältigung für Zugänglichmachung	Vervielfältigung für Indexierung	Vervielfältigung für Katalogisierung	Vervielfältigung für Erhaltung	Vervielfältigung für Restaurierung	Verbreitung eines Werkes zur Restaurierung
		Ermöglichung der Volltextindizierung (Volltextdurchsuchbarkeit)	siehe Indexierung ' auch Discovery-systeme	Sicherungskopien	Anfertigung von Vervielfältigungen eigener Bestände zum Zweck der Restaurierung eigener Bestände	Anfertigung von Vervielfältigungen für andere Bibliotheken, die ein Werk ihres Bestands restaurieren wollen
	vergütungspflichtig nein	vergütungsfrei nein	vergütungsfrei nein	vergütungsfrei nein	vergütungsfrei nein	vergütungsfrei nein

	Verleih restaurierter Werke	Verleih von Vervielfältigungen, vergriffener oder zerstörter Werke und Zeitungen	Verbreitung von Vervielfältigung im Zusammenhang mit Ausstellungen und Dokumentation des Bestandes	Zugänglichmachung von Vervielfältigung an Terminals	Kopiendirektversand an den Endnutzer	Verleih von Vervielfältigungen auch kommerzieller Bibliotheken
	Nutzung im normalen bibliothekarischen Betrieb	Nutzung im normalen bibliothekarischen Betrieb	Ausstellungs- und Bibliotheksführer	' nur 10% eines Werkes darf speicherbar sein ' Ausnahmen: einzelne Abb., Beiträge aus Fach- und wissenschaftl. Zeitschriften komplett; Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke komplett	Achtung: derzeit noch Vertragsverhandlungen mit der VG Wort über einen Rahmen-vertrag ' vss. Ende Okt 2018 ' Pauschalver-gütung über die Bundesländer ' keine Unterscheidung nach Nutzergruppen	Verleih rechtmäßig hergestellter Vervielfältigungen von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungen ersetzt worden sind
	gesondert vergütungspflichtig, da bisher nicht von der Bibliotheks-tantieme abgedeckt nein	vergütungspflichtig; Bibliothekstantieme nein	vergütungspflichtig nein	vergütungspflichtig ja	vergütungspflichtig, derzeit noch Einzelabrechnung ' siehe Tarif VG Wort ja	vergütungspflichtig; Bibliothekstantieme nein

Quellen

- , Urheberrechtsgesetz, München, 6. Auflage 2018.
- , Urheberrecht, München, 4. Auflage 2018.
- Gesetzesbegründung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), BT-Drs. 18/12329, 15.5.2017.
- Urheberrechtsgesetz, <https://www.gesetze-im-internet.de/urhgw/>, BMJV/Juris, Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 1.9.2017, BGBl. I S. 3346; abgerufen: 11.9.2018.
- Rahmenvertrag der VG Wort zu Kopienversand auf Bestellung gem. § 60e Abs. 5 UrhG (in Verhandlung)
- Tarif der VG Wort zu Kopienversand auf Bestellung, <https://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/kopienversand.html>; abgerufen 11.9.2018.



Except otherwise stated this work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).



NIEDERSÄCHSISCHE STAATS- UND
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ass. jur. Michael Ernst, Digitale Medien, Fachreferent für Rechtswissenschaften

Georg-August-Universität Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
+49 551 39-7321 (Tel.), ernst@sub.uni-goettingen.de, <http://www.sub.uni-goettingen.de>



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN